

# Budo-Club Bodenwerder e.V.

Verein für Waffenlose Selbstverteidigung

---

Stand der Satzung: 17.07.2021

## Satzung

### Inhaltsverzeichnis

§1: Name und Sitz	2
§2: Vereinszweck	2
§3: Rechtsgrundlagen	3
§4: Mitgliedschaft	4
§5: Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§6: Ende der Mitgliedschaft	5
§7: Organe und Vorstand	6
§8: Mitgliederversammlung	8
§9: Kassenprüferinnen	11
§10: Allgemeine Verfahrensvorschriften	12
§11: Sonstige Versammlungen	12
§12: Gerichtsstand	12
§13: Auflösung	12
§14: Sonstiges	13
§15: Inkrafttreten der Satzung	13

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Vereinfachungsgründen wurde die weibliche Schreibweise gewählt. Der Budo-Club Bodenwerder e.V. wird im Folgendem mit BCB abgekürzt.

## §1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Budo-Club Bodenwerder e.V.“ (BCB). Er hat seinen Sitz in Bodenwerder. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Holzminden eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und dessen angeschlossenen Kampfsportverbänden deren Kampfsport im Verein betrieben wird sowie den übergeordneten Dachverbänden.

## §2: Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Judo- und Ju-Jutsu-Sports und weiterer artverwandter Stilarten. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von und die Teilnahme an Trainingsstunden, Wettkämpfen, Lehrgängen und gemeinschaftsfördernden Events sowie durch die Vermittlung und den Austausch insbesondere sportlicher, gesundheitlicher und kampfsporthistorischer Erfahrungen und Kenntnisse.
- (2) Der BCB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der BCB ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der BCB wirkt gemeinsam mit den Kampfsportverbänden gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, jede Form von Gewalt, auch sexualisierter Gewalt und Gewaltverherrlichung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Möglichkeit der Gewährung von Aufwandsentschädigungen oder Honoraren für Übungsleiter u. Ä. bleibt hiervon unberührt.

- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigungsverträge einzugehen.
- (8) Der Vorstand verpflichtet sich, das Geschäftsjahr so zu planen, dass zu erwartende Trainervergütungen mit Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen gezahlt werden können. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

### §3: Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen für die Arbeit des BCB sind die Satzung und die Ordnungen. Die Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.  
Zu den Ordnungen gehören:
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Vereinsordnung
  - c) Finanz- und Beitragsordnung
  - d) Ehrungsordnung
  - e) DatenschutzordnungWeitere Ordnungen können beschlossen werden.
- (2) Ordnungen bzw. Änderungen von Ordnungen können durch den Vorstand in Kraft gesetzt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder des BCB haften gegenüber dem BCB nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden.
- (4) Die Haftung des BCB ist auf sein Vermögen begrenzt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des BCB besteht nicht.

## §4: Mitgliedschaft

**Ein Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein.

**Ehrenmitglieder** können werden:

Verdienstvolle Mitglieder des Vereins. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

**Ehrenvorsitzende** können werden:

Verdienstvolle frühere Vorstandsmitglieder des Vereins. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

- (1) Die Mitglieder des BCB verpflichten sich zur Beachtung und Einhaltung der Satzung, der darauf beruhenden Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben die Mitgliedschaft schriftlich beim Verein zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Minderjährige bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ist schriftlich beim BCB zu beantragen. Ein Antrag auf sich selbst lautend ist nicht zulässig. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

## §5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, welcher zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres fällig wird. Bei Neumitgliedern wird der Jahresbeitrag einen Monat nach Eintritt fällig.
- (2) Von allen Ordentlichen Mitgliedern können bei entsprechender Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
- (3) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen Jahresbeiträge der Landesverbände der betriebenen Sportart zu entrichten.
- (4) Nur aktive Mitglieder dürfen regelmäßig am regulären Trainingsbetrieb teilnehmen.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Änderungen ihrer Melde-, Bank- und Kommunikationsdaten, diese dem Verein binnen vier Wochen anzuzeigen.
- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (7) Der Vorstand ist den Trainerinnen gegenüber weisungsbefugt.
- (8) Die Trainerinnen des Vereins können ein Haus- und Trainingsverbot während Veranstaltungen und des Trainings aussprechen. Ein längeres Verbot ist mit dem Vorstand abzustimmen.
- (9) Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag des Vereins befreit. Die Befreiung vom Mitgliedsbeitrag weiterer Mitglieder regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

## §6: Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereines.  
Ein Austritt ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich und rechts-wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Ablauf des Kalen-derjahres. Es zählt der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand (vgl. §7: Ziffer(2)).
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben, ausgenommen die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Zahlungsverpflichtungen, Materiallieferungen usw. und der Ersatz etwaiger verursachter Schäden.
- (3) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, er ist sofort wirksam und been-det sofort die Mitgliedschaft.  
Gründe für den Ausschluss können sein:
  - a) wiederholter erheblicher Verstoß gegen die Satzung oder der Ordnun-gen des Vereins,
  - b) Störung des Vereinsfriedens oder des Trainings,
  - c) wiederholte Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, wiederholte Säum-nis betreffend Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein und der Landesverbände,
  - d) wiederholte Nichtfolgeleistung der Weisungen der Trainerinnen,

- e) Verstoß gegen die Interessen des Vereins bzw. die Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - f) die Mitgliedschaft in einer extremistischen bzw. verfassungswidrigen Partei oder Organisation,
  - g) eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltdeliktes oder
  - h) Kenntnisnahme davon, dass ein Mitglied wegen einer vorbezeichneten Tat vorbestraft ist, auch rückwirkend, wenn diese erst nach Aufnahme des Mitglieds erfolgt.
- (4) Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Ausschluss erfolgt. Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen gilt §5: Ziffer(1).
- (5) Der Ausschlussantrag muss vom Vorstand an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Anregungen an den Vorstand können schriftlich durch jedes Vereinsmitglied erfolgen.

## §7: Organe und Vorstand

- (1) Organe des BCB sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
    - als Vorstand i. S. d. §26 BGB (geschäftsführender Vorstand, vgl. Ziffer(2))
    - als Vorstand i. S. d. Satzung (vgl. Ziffer(3))
  - c) der erweiterte Vorstand i. S. d. Satzung (vgl. Ziffer(14))
- (2) Vorstand i. S. d. §26 BGB sind die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand).  
Die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Der Vorstand i. S. d. Satzung besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand mit der 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden,
  - b) der Finanzreferentin und
  - c) der Verwaltungsreferentin

Die vier Mitglieder des Vorstandes i. S. d. Satzung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Wenn in dieser Satzung ohne nähere Unterscheidung von „Vorstand“ gesprochen wird, ist damit der Vorstand i. S. d. Satzung gemeint.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (6) Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist eine Wahlleiterin von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sobald die 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt diese die Wahlleitung. Alle Wahlämter des BCB können nur Personen ausüben, die Mitglied im BCB sind.  
Gewählt werden kann nur, wer persönlich anwesend ist oder seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.  
Als gewählt gilt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Vorstandssitzung ohne 1. oder 2. Vorsitzenden bedarf der Zustimmung der selbigen. Die Zustimmung gilt als automatisch erteilt, wenn eine alternative Terminfindung nicht innerhalb von 2 Monaten möglich ist. Eine Vorstandssitzung im Geschäftsjahr ist verpflichtend.
- (9) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder Einladung einer Vorsitzenden ist eine Vorstandssitzung binnen 3 Monaten durchzuführen. Sollte die Zustimmung einer der Vorsitzenden nicht erteilt werden, so muss ein alternativer Termin vorgeschlagen werden.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (12) Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand selbst gibt.

- (13) Der gesamte Vorstand haftet für die Belange des Vereins.
- (14) Der Vorstand kann weitere Mitglieder als Beauftragte berufen, welche den erweiterten Vorstand bilden. Den Aufgabenbereich der Beauftragten regelt die Geschäftsordnung. Die Berufung kann jederzeit zurückgezogen werden.
- (15) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Einzelne Vorstandsposten können unbesetzt bleiben, wenn sich niemand zur Amtsübernahme bereit erklärt und gewählt wird. Der Vorstand kann in diesem Fall die Aufgaben des unbesetzten Amtes bis zur Neuwahl delegieren.
- (16) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen. Die Arbeitsgruppen oder Ausschüsse erarbeiten Konzeptionen, Ordnungen und sonstige Vorlagen, bereiten Beschlüsse für den Vorstand vor und wirken nach den Vorgaben des Vorstands bei der Umsetzung mit.
- (17) Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des Vorstandes nur ein Amt innehaben.
- (18) Ein Vorstandsmitgliedsamt endet durch Ablauf der Amtszeit, Tod, Widerruf, Rücktritt oder Verlust der Vereinszugehörigkeit. §7: Ziffer(5) bleibt unberührt.

## **§8: Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des BCB ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen BCB-Angelegenheiten, soweit die Satzung bzw. die Geschäftsordnung diese Aufgaben nicht ganz oder teilweise anderen Gremien übertragen hat.
- (2) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin kann Gästen die Anwesenheit und Rederecht gestatten.
- (3) Rederecht haben die Mitglieder des Vorstandes und Personen, die auf der Tagesordnung in Funktion oder namentlich genannt worden sind, sowie Personen, die durch die Versammlungsleiterin Rederecht erhalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres, möglichst im ersten Quartal des Folgejahres, durch mündliche Bekanntgabe beim Training und Aushang an der Informationswand im Dojo



oder auf der Vereinsinternetseite (derzeit: [www.budo-bodenwerder.de](http://www.budo-bodenwerder.de)) einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, bei einer Änderung der Internetadresse (URL) des Vereins die vorstehende Regelung entsprechend anzupassen und die Änderung der Satzung insoweit beim Registergericht allein anzumelden.

- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Mitgliederversammlung beim Training bekannt gegeben wurde und ein Aushang erfolgt.
- (6) Die Einladung erfolgt durch die 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall durch die 2. Vorsitzende und kann an die Verwaltungsreferentin delegiert werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 15 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei einem Dezimalergebnis wird auf die volle Personenzahl abgerundet.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Sie ist vom Vorstand nach Eingang der Aufforderung durch die Mitglieder binnen sechs Wochen einzuberufen.
- (9) Die Tagesordnung kann auf schriftlichen Antrag, der spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt und dem Vorstand zugegangen sein muss, ergänzt werden.
  - a) Der Vorstand entscheidet darüber, ob eine Änderung der Tagesordnung auf Grund eines Antrages erfolgt oder ob der Antrag bzw. die Angelegenheit auf der nächsten Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgenommen wird.
  - b) Das Mitglied ist darauf hinzuweisen, dass die Angelegenheit auch als Dringlichkeitsantrag während der Mitgliederversammlung gestellt werden kann.
  - c) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden.  
Die Ausnahme bilden Anträge, die als Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung gestellt werden und deren Behandlung von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen als unaufschiebbar befürwortet wird.

- d) Über einen Tagesordnungspunkt kann im Laufe einer Mitgliederversammlung nur einmal abgestimmt werden. Es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.  
Gegen diesen Formfehler muss während der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Stimmenauszählung werden die ungültigen Stimmen und die Stimmenenthaltungen miterfasst, haben aber keine Auswirkung auf die Beschlussfassung.
- (11) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen notwendig. Die verfassten Ordnungen müssen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung durch einfache Mehrheit vorgelegt werden.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich wiederzugeben. Der Protokollführende kann bei jeder Versammlung neu bestimmt werden. Ist niemand gewillt diese Aufgabe zu übernehmen, fällt sie der Verwaltungsreferentin zu.
- a) Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- b) Das Protokoll ist auf Anfrage jedem Mitglied auszuhändigen und muss spätestens vor Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung vorliegen.
- c) Protokollberichtigungen sind unmittelbar nach Erhalt des Protokolls schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- d) Über eine Berichtigung des Protokolls entscheidet der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Eine Genehmigung des Protokolls erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- (13) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Ordnungen des Vereins,
- e) Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung,

- f) Entlastung des Vorstandes,
  - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und
  - h) Auflösung des Vereins.
- (14) Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:
- a) Jedes Mitglied, welches zur Zeit der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 6 Monate Vereinsmitgliedschaft vor der Versammlung aufweist, ist stimmberechtigt.
  - b) Jedes Mitglied hat 1 Stimme, diese kann ausschließlich persönlich wahrgenommen werden.
  - c) Ist Stimmgleichheit vorhanden, entscheidet der Vorstand.
- (15) Stimmrechtübertragung zwischen ordentlichen Mitgliedern ist nicht zulässig.
- (16) Eltern und Erziehungsberechtigte von Mitgliedern unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

## §9: Kassenprüferinnen

- (1) Es sind 2 Kassenprüferinnen und eine Vertreterin zu wählen. Eine Kassenprüferin wird jährlich für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei darf sich die Amtszeit der Kassenprüferinnen nur um 1 Jahr überschneiden. Eine Kassenprüferin kann auch für ein Jahr gewählt werden.
- (2) Nur Mitglieder sind zur Wahl der Kassenprüferin zulässig.
- (3) Die Kassenprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (4) Die Kassenprüferinnen haben das Recht und die Pflicht, die Finanzreferentin zur Vorlage der Kassenbücher, Belege, Bestände, Inventarverzeichnisse usw. aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßer Führung zu überzeugen. Insbesondere ist die ordnungsgemäße Buchung der Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen und festzustellen, ob die Ausgaben sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen bzw. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bewegen.
- (5) Beanstandungen sind dem Vorstand sofort und sofern sie wesentlich sind, der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§10: Allgemeine Verfahrensvorschriften**

- (1) „Schriftlich“ im Sinne dieser Satzung und Ordnungen lässt Brief oder Email zu.
- (2) Als Fristdatum gilt das Datum des Eingangs beim Vorstand.

## **§11: Sonstige Versammlungen**

Versammlungen und Sitzungen von Vorstand, Ausschüssen und sonstigen Gremien werden unter Beachtung einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Über die Versammlungen und Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich wiederzugeben. Für die Fertigung des Protokolls gilt §8: Ziffer(12) sinngemäß.

## **§12: Gerichtsstand**

- (1) Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem BCB gilt Holzmin- den als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

## **§13: Auflösung**

- (1) Die Auflösung des BCB kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder des BCB anwesend sein. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen. Sind nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend, lädt der Vorstand unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden zur Beschlussfassung über die Auflösung beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Judo- oder Ju-Jitsu Sports. Über die Verwendung wird nach vorheriger Abstimmung mit dem Finanzamt entschieden. Zur Liquidation ist der jeweils amtierende Vorstand berufen.

## §14: Sonstiges

- (1) Die 1. und die 2. Vorsitzende werden gemeinschaftlich ermächtigt, Anpassungen der beschlossenen Satzung vorzunehmen, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung notwendig sind. Die Änderungskompetenz der 1. Vorsitzenden und der 2. Vorsitzenden umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.
- (2) In allen Angelegenheiten, die keine besondere Regelung in der Satzung bzw. in den Ordnungen haben, gelten die Regeln des BGB. Im Übrigen entscheidet der Vorstand.

## §15: Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung in der vorliegenden Fassung vom 17.07.2021 tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzende  
Budo-Club Bodenwerder e.V.

2. Vorsitzende  
Budo-Club Bodenwerder e.V.